

7, Inform., Dokument, ab 1.1.09  
Neu eingeführt zum 1.1.2009  
Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

## Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

### Fachtierarzt für Informatik und Dokumentation

#### I. Aufgabenbereich

1. Tätigkeit auf allen Gebieten des wissenschaftlichen Informierens und Dokumentierens wissenschaftlicher Sachverhalte, insbesondere Literatur, Daten und Fakten
2. Mitarbeit bei Zielsetzung, Planung, Aufbau und Einführung von Informations- und Dokumentationssystemen
3. Nutzung und Weiterentwicklung von Informations- und Dokumentationssystemen
4. Beratung und Unterweisung der Benutzer dieser Informations- und Dokumentationssysteme
5. Gutachterliche Stellungnahme zu Fragen der Information und Dokumentation

#### II. Weiterbildungszeit

4 Jahre

#### III. Weiterbildungsgang

- A)** Tätigkeit auf den Gebieten der Information und Dokumentation, sowohl auf dem Gebiet der Informationsspeicherung als auch auf dem der Informationswiedergewinnung

4 Jahre

Auf Antrag kann die wissenschaftliche Tätigkeit an einer der unter V. B genannten Fach- bzw. Forschungseinrichtungen bis zu angerechnet werden.

zwei Jahren

- B)** Nachweis der Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen des Fachgebietes mit insgesamt

160 Stunden

- C)** Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeiten muss in einer anerkannten Fachzeitschrift mit Gutachtersystem erfolgen.

#### IV. Wissensstoff

1. Organisation der Information und Dokumentation
2. Ordnungs- und Klassifikationssysteme, einschließlich Registererstellung
3. Analytisch-synthetische Bearbeitung von Dokumenten aller Art
4. Referierwesen
5. Methoden der manuellen und maschinellen Dokumentation
6. Grundlagen der Datenverarbeitung
7. Grundlagen des Bibliothekwesens

**7, Inform., Dokument, ab 1.1.09**  
Neu eingeführt zum 1.1.2009  
Ende der Übergangsfrist: 31.6.2010

8. Grundlagen der Reprographie
9. Grundlagen der Statistik
10. Grundlagen der Kommunikationsforschung (Benutzer- und Benutzungsforschung, Informationsverhalten, Informationsbedarf)

## V. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Heilberufe-Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

- A)** 1. Einschlägige Einrichtungen (Institute, Abteilungen, Gruppen) der tierärztlichen Bildungsstätten
2. Gleichwertige Institute, Abteilungen, Gruppen etc. in Industrie oder wissenschaftlichen Institutionen
  3. Andere einschlägige Einrichtungen des In- und Auslandes

**B)** Institutionen, die auf die Weiterbildungszeit bis zu einem Jahr angerechnet werden können:

Staatliche oder andere wissenschaftlich anerkannte Forschungsinstitute und veterinärmedizinische Institutionen und Kliniken, die sich mit einem der folgenden Fachgebiete sowie nachweislich mit der Datenerhebung und -auswertung (Dokumentation) befassen:

- Anatomie
- Biochemie
- Lebensmittelhygiene
- Mikrobiologie
- Pathologische Anatomie einschl. experimenteller Pathologie
- Pathologische Physiologie
- Pharmakologie
- Physiologie
- Radiologie und Biophysik
- Tierernährung
- Tierzucht
- Versuchstierkunde

Auf die Weiterbildungszeit bis zu zwei Jahren angerechnet werden können wissenschaftliche Tätigkeiten in:

Bibliotheken sowie in Einrichtungen, die sich mit Biometrie und Statistik befassen.

## VI. Übergangsbestimmungen

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung der Weiterbildungsordnung eine mindestens sechsjährige Tätigkeit in dem Fachgebiet nachweisen kann, kann, wenn der Antrag innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten gestellt wird, auf Antrag die Zulassung zum Fachgespräch erhalten, sofern die Voraussetzungen nach III. B) und C) nachgewiesen sind.